

Weiss, Egon

Ein neues Werk über die juristische Papyrusforschung : (Fortsetzung)

The Journal of Juristic Papyrology 5, 105-113

1951

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

EIN NEUES WERK ÜBER DIE JURISTISCHE PAPYRUSFORSCHUNG (Fortsetzung).

Dem ersten Band seines bedeutenden Werkes: „*The law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*“ (New-York 1944), der in dieser Zeitschrift IV 1950, 125 ff. besprochen wurde, liess der Verfasser schon 1948 einen in Warschau erschienenen Band folgen, der den Untertitel *Political and Administrative Law* (128 u. VI SS.) führt u. sich auf den ganzen Zeitraum von 332 v. Chr. bis 640 n. Chr. erstreckt. Schon eingangs der vorliegenden Besprechung darf bemerkt werden, dass dem zweiten Band die gleichen Vorzüge eignen wie dem ersten. Der wissenschaftliche Erfolg des Werkes beruht auf der vollkommenen Beherrschung des Materiales und aller Gesichtspunkte, unter denen es durchdrungen werden kann. Dazu tritt die wirklich wissenschaftliche Haltung, der es auf die dauernde, von den Ereignissen des Tages unbeeinflusste Geltung des eigenen Vorbringens ankommt. In der Literatur ist hervorgehoben worden¹, dass die Darstellung des öffentlichen, also des Staats- u. Verwaltungsrechtes im vorliegenden Band viel kürzer als die des juristischen in seinem Vorgänger ausgefallen ist (484:124 SS.), während sich die Urkunden weitaus überwiegend mit öffentlichem Recht befassen. Dieser gewiss äusserlicher Auffassung die misst u. zählt, wo es auf den geistigen Gehalt ankommt, glaubt der Berichterstatter nicht beitreten zu können. Gegen sie sprechen gewiss bedeutungsvolle innerliche Gründe. Wenn der Verfasser die Lebensbereiche des Justiz- u. des öffentlichen Rechtes in einem verschiedenen Umfange darstellt, so bringt er schon durch diese Raumverteilung eine wichtige geschichtliche Wahrheit zur Anschauung, der im geschichtlichen Ablauf trotz der sonstigen Sonderstellung Ägyptens² eine allgemeine Bedeutung zukommt. Der Staat, sein Dasein u. seine Wirksamkeit sind nicht eine blosser Summe von Einzelnen, seine Darstellung nicht eine Summe von Einzelheiten und Einzelauswirkungen, sondern der Staat

¹ Seidl, *Studia et documenta* XIX 1949 S. 323.

² Cl. Préaux, *la singularité de l'Égypte dans le monde gréco-romain* (*Chronique d'Égypte* No. 49 1950 p. 110 ff.).

ist eine Wirklichkeit für sich; jeder Staat hat seinen Selbstzweck und Selbstwillen, der den allgemeinen und den individuellen Willen, wenn der Pleonasmus im Ausdruck gestattet ist, zu einer Einheit vereinigt und versammelt, wobei der Wille der Einzelnen mehr oder weniger frei sein kann³. Im griechisch-römischen Ägypten hat der Staatswille, in dem geschilderten Sinn verstanden, ein sehr reich ausgebildetes Justizrecht hervorgebracht, während der geistige Gehalt des öffentlichen Rechts im Sinne von Staats- und Verwaltungsrecht stark zurücktritt, was mit der altertümlich gebliebenen Staatsauffassung zusammenhängt. Es würde mit dem methodischen Ausgangspunkt des Werkes, nämlich dem Streben nach einer wirklichkeitstreuen Darstellung in Widerspruch stehen, wenn der Aufbau der Darstellung an dem geschilderten Zusammenhang vorbeiginge. Der Verfasser schreibt vom Standpunkt eines staatlichen Realismus, der nicht sagen will, wie er den geschichtlichen Ablauf hatte sehen mögen, sondern, wie er wirklich gewesen ist. R a n k e hat bemerkt, die Historie werde unter dem Eindruck der jeweiligen Zeiten, unter dem Impuls der Gegenwart immer wieder neugeschrieben werden müssen. Dies gilt für das Buch von T a u b e n s c h l a g, mit grossen Einschränkungen. Arbeiten solcher Art kann, wenn sie neben der Versammlung des Stoffes die geistigen Grundlagen nicht beiseitelassen, der Zeitablauf nichts anhaben.

Im ersten Kapitel bespricht der Verfasser die ptolemäische Monarchie und das römische Reich. Die von Alexander dem Grossen in Ägypten errichtete Monarchie knüpft an die Pharaonen, nicht an den persischen Königsgedanken an. Die Erbfolge findet im Königshaus nach den Grundsätzen der Primogenitur und der Bevorzugung des Mannesstammes statt. Die vom makedonischen Herkommen geforderte Mitwirkung der Heeresversammlung hat nur formelle Bedeutung. Die wichtigste, sich mit dem Königstum verbindende Vorstellung ist die, vom göttlichen Ursprung des Trägers der Krone. Hierin liegt der Ursprung des Königs und später des Kaiserkultes, auch wird auf diese Weise der Königseid, d. h. der Eid bei des Königs Majestät begründet. Aus den Darlegungen des Verfassers geht hervor, dass die ägyptischen Auffassungen hier im Vordergrund standen, die doch seit der mehrere Jahrhunderte zurückliegenden persischen Eroberung in den Hintergrund getreten sein müssen. Der eigentliche geistesgeschichtliche Hergang, welcher der im vier-

³ Vgl. E. W e i s s, *Über das Standortproblem* (Festschrift Hrozny' III 793 ff).

ten Jahrhundert bereits stark laiierten Auffassung vom Staate vollkommen widerspricht und in den anderen Diadochenstaaten keine Entsprechung findet, kann nur, wie es der Verfasser tut, dargestellt aber nicht verstanden werden.

In römischer Zeit tritt an die Stelle des Gedankens der Einheit von König und Staat, die Vorstellung, dass der Staat mit dem Kaiser nicht wesensgleich ist. Der Präfekt, der an Kaisers Staat das Land regiert, übernimmt gewisse Ehrenrechte des Königs. Die diokletianische Monarchie ist auf dem Gedanken des *Dominus et Deus* aufgebaut, der mit den geschilderten ägyptischen Gedankengängen über die Stellung des Staatsoberhauptes in naher Berührung steht. Das Land ist jetzt ein Teil der orientalischen Diözese und untersteht dem *praefectus praetorio per Orientem*, ausgestattet mit dem *ius gladii*; es zerfällt in drei Provinzen, die *Aegyptus Herculia*, *Aegyptus Iovis* und die *Thebais*; der zivile Landesschef heisst *praeses*. Im vierten Jahrhundert bildet Ägypten eine selbständige Diözese unter einem *Augustalis*. Justinian vereinigt in der Hand des *Praeses* die zivilen mit den militärischen Zuständigkeiten.

Das zweite Kapitel behandelt die autonomen Städte und die *χώρα*. Solche sind Alexandrien Ptolemais, Naukratis und Antinoopolis, letzteres eine römische Gründung. Begreiflicher Weise sind wir am Besten über Alexandrien unterrichtet. Noch in der letzten Zeit haben wir von dem alexandrinischen Stadtrecht gehört: τοῖς γὰρ αὐτοῖς νόμοις χρῶ[ν]ται Ἀθηναῖοι καὶ Ἀλεξ[ανδρ]εῖς⁴. Die Zahl der Bürger ist auf 180.000 beschränkt. Die Bürgerschaft gliedert sich in Phylen und Demen. Wir hören von einem Strategen [τῆς Ἀ]λεξανδρέων *χώρας*. Augustus entzog der Stadt die Autonomie. Trotz ihrer Bemühungen um deren Wiedererlangung, verlieh erst Kaiser Septimius Severus allen Metropolen 202 n. Chr. die Einrichtung des Stadtrates u. damit auch Alexandrien seine *βουλή*.

Im Gegensatz zu diesen freien Städten zerfällt die *χώρα* in Gaue, *νομοί*⁵, letztere in *τοπαρχίαι*, diese wieder in *κῶμαι*, und diese wieder in *μερίδες*. Die zuständigen Beamten sind ursprünglich militärische Führer gewesen und führen noch in unseren Urkunden den Titel eines Strategen. Ihm untersteht der *τοπάρχης* und letzterem der *κωμάρχης*. Der erstere wird von einem *τοπογραμματούς*, der letztere von einem *κωμογραμματούς* unterstützt. Der Epistratege war ursprüng-

⁴ Vgl. *Oxy XVIII*, 2177₃ (3 Jh. n. Chr.) vgl. Seidl, l. c. S. 328

⁵ E. Weiss, *Röm. Rechtsgesch.* (1936) 129 ff.

glich ein ausserordentlicher Kommandant (Tebt. 777 Z. 33). Im vierten Jahrhundert wird in Aegypten das römische Municipalsystem mit der Leitung durch eine *curia* eingeführt; an die Stelle des Strategen tritt der *exactor civitatis*. Im fünften Jahrhundert begegnen wir den ausgeschiedenen Gutbezirken, also der Exemption der Grossgrundbesitzer von der Verwaltung der *civitates* u. pagi.

Mit diesem Hauptstück hängt das dritte Kapitel, überschrieben „Citizens and Non-citizens“ eng zusammen. In ptolemäischer Zeit ist πολίτης der Bürger einer der drei damals bestehenden autonomen Gemeinden, Alexandrien, Ptolemais und Naukratis. Die Organisation hiess πόλις oder πολιτευμα, so sprach man von der πόλις τῶν Πτολεμαϊέων; Angehörige anderer als der ägyptischen freien Gemeinden z. B. von Kyrene waren auch πολῖται, organisiert in πολιτεύματα. Daran änderte sich in der Kaiserzeit nichts. Die Alexandriner geben Phyle u. Demos an. Die Voraussetzung des Bürgerrechtes in den griechischen Städten von Alexandrien und Ptolemais war die Ausbildung als Ephebe. In ptolemäischer Zeit erfolgte die Verleihung des Bürgerrechtes durch die βουλή, in Alexandrien in der Kaiserzeit durch den Kaiser. Bürgerskinder erwarben das Bürgerrecht schon durch ihre Geburt. Die römischen Bürger sind daran zu erkennen, dass sie ihrem Namen ihre *tribus* beifügen. Das römische Bürgerrecht ist mit dem Bürgerrecht einer der autonomen Städte vereinbar. Kaiser Traian verlieh einem Freunde des Plinius gleichzeitig *et Alexandrinam civitatem et Romanam*. Daneben giebt es aber in ptolemäischer u. römischer Zeit die ἐγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς, d. h. Personen alexandrinischer Herkunft (*origo*), aber ohne alexandrinischem Bürgerrecht. Wer an seinem Wohnsitz weder *origo* noch Bürgerrecht hatte, war ein ξένος. Betreffs der *Constitutio Antoniniana* vertritt der Verfasser die Vermutung, dass auch nach ihrem Ergehen eine Gruppe kopfsteuerpflichtiger, als *dediticii* geltender χωμῆται, also von Dörflern übrigblieb. Sicher ist, so führt er ferner S. 25 Anm. 44 aus, dass die *Constitutio Antoniniana* das Bürgerrecht an die Bewohner der Metropolen verlieh, welche letztere, wie erwähnt, seit 202 *civitates* hiessen.

Im vierten Kapitel bespricht der Verfasser die sowohl den Bürgern als den Nichtbürgern, mit anderen Worten allen Reichsangehörigen zustehenden Freiheitsrechte, also die Gleichheit vor dem Gesetz, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, die Freizügigkeit. Sie stand vom zweiten Jahrhundert v. Chr. den βασιλικοὶ γεωργοὶ und den Arbeitern in den monopolisierten Staatsbetrieben nicht zu. Während sie in römischer Zeit bestand, tritt später durch den Kolonat die Bin-

dung an die Scholle ein. Hieher gehört ferner das Recht zum Erwerb von Liegenschaften. Die Ägypter mit Wohnsitz in der χώρα dürften in den autonomen Städten Grundeigentum nicht erwerben. Der Staat stellte für die Ausübung gewisser Berufe Vorschriften auf; so waren im 2. Jahrhundert v. Chr. die Notare aus den *ιερογραμματεῖς* zu entnehmen. Die Priester hatten die Kenntnis der Schrift nachzuweisen u. s. f. Niemand darf seinem zuständigen Richter entzogen werden; so war den Bürgern von Antinoopolis, wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei Bürgern handelte, die einheimische Gerichtsbarkeit verbürgt, der Verfasser spricht von einem *ius evocandi ad forum Antinoense*. Es besteht ferner eine in ihrem Umfange zwischen Bürgern und Nichtbürgern abgestufte Freiheit der Versammlung; nur die Bürger können gesetzesgleiche Beschlüsse, die anderen nur Ehrenbeschlüsse fassen. Eine ganz gleiche Abstufung besteht im Petitionsrecht. Nur Bürgersöhne können das Gymnasium besuchen. Hingegen besteht gleichmässig in ptolemäischer und römischer Zeit vollkommene Religionsfreiheit. Es giebt ferner ein Nationalitätenrecht; letzteres ist in ersten Reihe Sprachenrecht. Die Angehörigen eines jeden Volksstammes haben das Recht, Verträge in ihrer eigenen Sprache zu errichten und sich hiebei der Hilfe ihrer eigenen Notare zu bedienen. Vor Gericht bedient sich jeder seiner Muttersprache. Gleiches gilt für die Juden. In römischer Zeit weist der Verfasser S. 36 Anm. 5 Übersetzungen ägyptischer Aussagen vor Gericht nach. Betreffs der Stellung der Griechen wird auf Bd. I. S. 145 verwiesen.

Das nächste Hauptstück behandelt sowohl Bürger als Nichtbürger treffende Lasten, zunächst die Steuerpflicht. In ptolemäischer Zeit ist vom Haushaltungsvorstand jedes Jahr eine Liste aller Familienmitglieder, ferner eine Liste des Hausbesitzes auf Grund eines kgl. Ediktes (*πρόσταγμα*) einzureichen. An die Stelle dieser Einrichtungen tritt in römischer Zeit der 14 jährige Zensus, an den sich das Epikrisisverfahren anschliesst, durch das die etwaige Befreiung von der Kopfsteuerpflicht festgestellt wird, (*ἐπικεκρυμένοι* im Gegensatz zu den *λαογραφούμενοι*). In römischer Zeit wird kein Einbekenntnis des Grundbesitzes verlangt, sondern nur Anzeigen, die jene Grundstücke betreffen, welche die Nilüberschwemmung nicht erreicht hat (*ἄβροχος* und *ἔμβροχος γῆ*, *ἀτέλεια* und *κουφοτέλεια*.) Daher muss Fahrniseigentum auch jetzt einbekannt werden; aus dem Gnomon 60 wissen wir, dass Sklaven die nicht einbekannt werden, verfallen. In byzantinischer Zeit verschwindet das System der Einbekenntnisse nicht. Sie sind jetzt an den Zensitor zu richten und umfassen

nur die männliche Bevölkerung; hingegen ist das Vermögenseinbekenntnis vermutlich schon seit Diokletian verschwunden.

Neben der Steuerpflicht steht die Liturgie. Sie findet sich schon in der Ptolomäerzeit und zwar auch in den griechischen Gemeinden. Voll ausgebildet wird sie aber erst in der Kaiserzeit. Sie ist am Ort der *origo*, oder dort zu leisten, wo der Liturgiepflichtige *incola* ist. Wer zu dieser Leistung berufen ist, kommt in eine Liste der εὔποροι oder ἐπιτήδαιοι. Am Land wird die Liste vom κωμογραμματεὺς angelegt. In zweiter Instanz ist auch der Präfekt beteiligt, ja der Kaiser selbst. Ausserdem gibt es als öffentliche Last Zwangsarbeit zur Erhaltung der Dämme. In ptolemäischer Zeit sind Makedonen, Griechen und gewisse Klassen der einheimischen Bevölkerung sind von diesem *munus sordidum* befreit und ähnliches gilt in römischer Zeit zu Gunsten gewisser Personenkategorien.

Hierauf handelt der Verfasser vom Dienst mit der Waffe. In der ptolemäischen Zeit waren die Aegypter vom Kriegsdienst ausgeschlossen. Das Heer besteht aus Söldnern, der Stand wird später erblich. Dies ändert sich um das Jahr 200 v. Chr. infolge des Krieges zwischen Ptolemaios Philopator IV mit Antiochos, der durch das Aufgebot des ägyptischen Landsturmes entschieden wurde. Während der aktiven Dienstzeit genossen die Familienmitglieder der Soldaten die Begünstigung der ἀποσκευή. Die entlassenen Soldaten bildeten die ἐπανηκότες ἐκ τοῦ παραγγέλματος. In römischer Zeit bestehen die Legionen aus römischen Bürgern, die Aegypter gelangen zum Kriegsdienst nur als ἐπικεκριμένοι die die Kopfsteuer nach einem ermässigten Satz bezahlen. Sie erhalten das Bürgerrecht mit dem Eintritt in den Truppenkörper. Hingegen kamen die λαογραφούμενοι in die *auxilia* und gelangten zum Bürgerrecht nach einer *missio honesta*. Wer ohne *missio honesta* entlassen wird ist ein οὐετρανὸς χωρὶς χαλκῶν. In byzantinischer Zeit wird der Kriegsdienst wiederum erblich. Verpflichtet, Soldaten zu stellen, sind die Grundbesitzer, die ein *capitulum* bilden. Zum Schluss handelt der Verfasser von den *angariae* und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber Reisenden in Staatsdiensten.

In zweitem Teil seines Buches behandelt der Verfasser die ägyptische Verwaltung. Darunter versteht er die Kontrolle der Individuen sowie der geistigen und materiellen Interessen. Er bespricht zuerst die Beurkundung der Geburten und dann das Namenrecht, besonders das Verbot der eigenmächtigen Namensänderung, das aber anf Militärpersonen keine Anwendung findet. Aenderung der

Namen bedeutet noch keine Aenderung der Volkszugehörigkeit. Aehnliche Vorschriften wie für freie Personen gelten auch für die Namensänderung und die Personaldaten der Sklaven. Namentlich durften sie nicht im Widerspruch mit den Tatsachen als ἀγοραστοί bezeichnet werden. Ein anderes Gebiet der Verwaltung ist die Baupolizei; nur mit behördlicher Genehmigung kann in ptolemäischer Zeit ein Bauwerk errichtet oder niedergerissen werden. Bei Tempeln erfolgt dieser Verwaltungsakt unter der Auflage, dass der neue Tempel nicht geringer, d. h. wohl niedriger sein dürfe als der alte. Faktoreien und Gymnasien bedürfen ebenfalls zu ihrer Niederreissung und Wiedererrichtung einer behördlichen Bewilligung. Aehnliches gilt in römischer Zeit. Fernere Gebiete der öffentlichen Verwaltung sind die Volksernährung und das Gesundheitswesen, namentlich die Ausübung der Heilkunde durch βασιλικοὶ ἰατροὶ in ptolemäischer, durch δημόσιοι ἰατροὶ in römischer Zeit. In byzantinischer Zeit ist der ärztliche Beruf erblich. Schulpflicht gab es in Aegypten nicht, weder für die Aegypter noch die Griechen, doch bestanden für beide Volksstämme Elementarschulen, die bei den Griechen διδασκαλεῖα hiessen. Die höhere Bildung wurde durch die Gymnasien vermittelt, ihnen kam die Rechtsstellung einer juristischen Person zu, namentlich hatten sie das Recht zum Erwerb von Grundeigentum, obgleich sie von Privatpersonen errichtet wurden. Doch war dazu in den freien Städten Zustimmung des Rates, auf dem Lande kgl. Erlaubnis nötig. Dies ändert sich in römischer Zeit. Jetzt tritt der staatliche Einfluss und die Staatsaufsicht in den Vordergrund, obwohl auch weiterhin die Erhaltungskosten von Privatpersonen bestritten werden müssen. In Hermopolis begegnet ein *perpetual gymnasiarch*; der Titel ist vermutlich eine Anerkennung bedeutender Leistungen in der angegebenen Richtung. Seit dem zweiten Jahrhundert ist die Gymnasiarchie Liturgie. Nach dem Gnomon war die Aufnahme in die Gymnasien auf Griechen beschränkt. Doch scheint man davon abgekommen zu sein. Die einzelnen Schülergruppen heissen αἱρέσεις, hingegen in römischer Zeit συμμορίαι unter einem συμμοριάρχης. Einen weiteren Kreis der ägyptischen Verwaltung bildete die Passkontrolle. Sie beruhte in ptolemäischer Zeit betref's der Einreise nach Aegypten auf einem kgl. πρόσταγμα das in jedem einzelnen Fall den Hafenkommendanten anwies, die Einreise nach Aegypten, d. h. das Betreten des Landes zu gestatten. In römischer Zeit tritt an die Stelle des Königs der Präfekt: der Passzwang gilt für Jeden der Aegypten verlassen wollte, ohne Unterschied der Volkszugehörig-

keit. Die Aushebung der Gebühr für die Ausfertigung des Passes ist verpachtet. Zum Schluss des Abschnittes bespricht der Verfasser die freiwillig zu erstattende Anzeige von Todesfällen und ihre amtliche Behandlung.

In zweitem Kapitel behandelt der Verfasser die Vereinspolizei. Hierbei begegnen wir einer beachtenswerten Deutung von *Giss. 99* aus dem letzten Jahrhundert der Ptolomäerzeit. Ein Sachwalter verlangt die Auflösung eines Kultvereines des Apollon in Hermupolis, vermutlich als eines *collegium illicitum*, weil der geübte Kult mit den Gewohnheiten der, wir würden sagen, bodenständigen ägyptischen Bevölkerung in Widerspruch stehe; es werden, so wird ausgeführt, Hymnen in einer den Aegyptern unbekanntem Sprache gesungen. Die Urkunde und der darin angenommene intolerante Standpunkt der ägyptischen Bevölkerung ist für die gegenüber der Eroberung so sehr veränderte geistige Lage und deren politische Auswirkungen in Aegypten bezeichnend. Hierauf kommt der Verfasser auf die Vorschriften über Tempel und Priester zu sprechen. In der Ptolemäerzeit gab es einen kgl. *ἱερατικός νόμος*, der später durch die *διατάγματα* der Präfekten ergänzt wurde. In dem Gesetze fand sich unter anderem die Befreiung der Priester von *χωρικαὶ λειτουργίαι*. Eine solche Verordnung ist das Edikt des Haterius Nepos. Die Tempel waren überwiegend staatlich. Sie zerfielen in drei Klassen und waren zugleich Rechtssub- und objekte; sie stehen unter der Aufsicht eines Epistates. Doch gab es auch Eigentempel. Hier übte der König nur ein Aufsichtsrecht aus. Die Priesterstellung ist grundsätzlich vererblich. Auch die Religionsübung, also der Kultus unterliegt dem staatlichen Aufsichtsrecht.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Wirtschaftspolizei, und zwar zunächst mit der Urproduktion, Ackerbau, Anpflanzung von Bäumen und Gebüsch, Jagd und Fischerei und Salzproduktion. Hierauf wird die Überwachung von Industrie u. Handel besprochen (Oel, Bier, Riechstoffe, Webstoffe, Papyrus). Eine besondere Stellung nimmt begreiflicher Weise das Bankwesen ein. Hierauf spricht der Verfasser vom Verkehrswesen (Schiffahrt und Post).

Der dritte Teil des Buches handelt vom Verwaltungsverfahren und von der Zwangsvollstreckung der Verwaltungsakte. In ptolemäischer und römischer Zeit findet das Verwaltungsverfahren nicht bloss zum Schutz der öffentlichen, sondern auch privater Interessen statt. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch die Streitigkeiten über unrechtmässig entfremdetes Staatsvermögen; widerspricht

im Verwaltungsverfahren der Anspruchsgegner, so wird die Rechtsache in das ordentliche Verfahren überleitet. Hierauf handelt der Verfasser vom Verwaltungsverfahren von Amtswegen, insbes. in Abgabensachen; Abgaben werden üblicher Weise durch παραγραφή d. h. Eintrag in die staatlichen Listen auferlegt. Von Amtswegen werden ferner Liturgiesachen, ausserdem die Geltendmachung von Verträgen mit dem Staatsschatz behandelt. In ptolemäischer Zeit kann der Abgaben oder Liturgiepflichtige, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt, gegen die Beamten, die ihm die öffentliche Leistung vorgeschrieben haben, Klage erheben. Das Verfahren in Liturgiesachen endet mit einer απόφασις. Die Zwangsvollstreckung gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um Abgabensachen, Liturgiestreitigkeiten oder Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Staatsschatz handelt.

[Innsbruck]

Egon Weiss